

Registrierungsprozess für AE-Anbieter

Version 2.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Gültig ab	Verantwortlicher	Änderungsgrund
1.0	01.10.2007	AGCS	Erstellung
2.0	01.07.2008	AGCS	Checkliste

Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2003

MS WORD 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Überprüfung der techn. Voraussetzungen des AE-Anbieters	_____ 4
2.	Registrierung als AE-Anbieter bei AGCS	_____ 4
3.	Präqualifikation des AE-Anbieters	_____ 4
4.	Einrichtung als AE-Anbieter bei AGCS	_____ 4
5.	Ausgleichsenergiekosten im Zusammenhang mit AE-Abrufen	_____ 5
6.	Entzug der Präqualifikation	_____ 5
7.	Ausschluss des AE-Anbieters	_____ 5
8.	Checkliste	_____ 5

Wenn ein Marktteilnehmer als Anbieter von Ausgleichsenergie (im Folgenden „AE-Anbieter“) tätig sein will, so ist dies – bei Einhaltung aller Voraussetzungen – gemäß dem nachfolgenden Verfahren möglich:

1. Überprüfung der techn. Voraussetzungen des AE-Anbieters

Der AE-Anbieter überprüft, ob seine AE-Ressourcen laut seinen Verträgen (Speicher, Linepack, Verbraucherabschaltungen, u.a.) den Anforderungen für Ausgleichsenergieangebote (Abrufvorlaufzeiten, Schrittweite in MW, Abrufdauer, u.a.) lt. AB-BKO entsprechen.

2. Registrierung als AE-Anbieter bei AGCS

- Einbringen des Antrags (Original) bei AGCS mittels des Formulars „E“ gemäß Punkt 5 der AB-BKO.
- Zusätzlich zur Bekanntgabe der in den AB-BKO genannten Informationen ist die Einverständniserklärung des BGV, falls das Unternehmen des AE-Anbieters nicht selbst BGV ist, vorzulegen.
- Der eingereichte Antrag wird von AGCS gemäß den Bestimmungen der AB-BKO bearbeitet und zum Zwecke der Präqualifikation an AGGM gefaxt.

3. Präqualifikation des AE-Anbieters

- Der AE-Anbieter weist AGGM nach, dass er entsprechend den Marktregeln über abrufbare Ausgleichsenergieressourcen verfügt. Der Nachweis ist für jeden Erfüllungsort (Ort an dem die Ausgleichsenergieleistung erbracht wird) einzeln zu erbringen.
- AGGM prüft unter Berücksichtigung folgender Punkte, ob AE-Abrufe an den genannten Erfüllungsorten durch den jeweiligen AE-Umsetzer marktregelkonform durchführbar sind:
 - Technische und vertragliche Machbarkeit
 - Onlinemessung vorhanden
 - Empfang und Umsetzung Abruf-Faxe
 - 7/24 Betrieb und Erreichbarkeit beim AE-Umsetzer
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird der AE-Anbieter von AGGM für die positiv geprüften Erfüllungsorte präqualifiziert.
- AGGM (techn./admin. Ansprechpartner) teilt AGCS und dem AE-Anbieter mittels Email das Ergebnis der Präqualifikation mit.

4. Einrichtung als AE-Anbieter bei AGCS

- Nach Mitteilung des positiven Präqualifikationsergebnisses wird der bei AGCS laufende Registrierungsprozess fortgeführt und der AE-Anbieter von AGCS entsprechend eingerichtet.
- Der AE-Anbieter wird bei positiver Präqualifikation zum 1. des Folgemonats bzw. zu einem zwischen AGCS, AGGM und dem AE-Anbieter einvernehmlich abgestimmten Termin aktiviert.
- AGCS teilt dem Antragsteller und AGGM die erfolgte bzw. nicht erfolgte Aktivierung des AE-Anbieters bei AGCS per Email mit.
- Erst nach erfolgter Mitteilung mittels Email von AGGM an den AE-Anbieter, dass seine Präqualifikation erfolgreich war, sowie der Abstimmung bezüglich des Datums der erstmalig möglichen Angebotsabgabe ist der AE-Anbieter zu Abgabe von AE-Angeboten berechtigt.

- Falls noch nicht vorhanden, erhält der AE-Anbieter danach Zugang zum Technischen Clearing.

5. Ausgleichsenergiekosten im Zusammenhang mit AE-Abrufen

Der BGV, dessen Bilanzgruppe der AE-Anbieter zugeordnet ist (Bilanzgruppenmitgliedschaft), bzw. der AE-Umsetzer tragen laut AB-BKO die Ausgleichsenergiekosten, die auf den „Externen Konten“ beim Abruf von AE-Angeboten entstehen.

6. Entzug der Präqualifikation

- Die von AGGM positiv beurteilte Präqualifikation kann aufgrund der nicht mehr oder nur mehr teilweise gegebenen Voraussetzungen durch AGGM wieder entzogen werden.
- AGGM teilt den Verlust der Präqualifikation an AGCS per Email mit.
- Bei Verlust der positiven Präqualifikation werden AE-Angebote eines AE-Anbieters lt. AB-BKO, Anhang „AE-Bewirtschaftung“, aufgrund berechtigter Zweifel und der Verpflichtung der AGGM zur Erhaltung der Netzstabilität in der Abrufreihenfolge der Merit Order Liste von AGCS übersprungen und nicht abgerufen.

7. Ausschluss des AE-Anbieters

Kann der AE-Anbieter – trotz aufrechter positiver Präqualifikation – von ihm gelegte AE-Angebote nicht erfüllen, so wird er von AGCS - entsprechend den AB-BKO - von der Teilnahme am AE-Markt gesperrt.

8. Checkliste

	erfolgt am	AE-Anbieter	BGV des AE-Anbieters	AGCS	AGGM
Einverständniserklärung des BGV, falls der AE-Anbieter kein BGV ist			x		
Übermittlung des Registrierungsantrages an AGCS		x			
AGCS übermittelt AE-Antrag per FAX an AGGM				x	
Nachweis des AE-Anbieters bei AGGM, dass abrufbare AE-Ressourcen an jedem Erfüllungsort verfügbar sind		x			
Präqualifikation des AE-Anbieters durch AGGM					x
Mitteilung per Email über die erfolgte Präqualifikation durch AGGM an den AE-Anbieter und AGCS					x
Einrichtung des AE-Anbieters bei AGCS				x	
Aktivierung des AE-Anbieters bei AGCS				x	
Mitteilung über die erfolgte Aktivierung ergeht von AGCS an AE-Anbieter und AGGM				x	